

## 1.3 Rechtliche Grundlagen



Hof zu Wil, Äbtestube, Renaissance-Malerei in einer Fensternische mit der Darstellung der Gerechtigkeit. (Foto Bridge Media, Wil)

Gemäss der von der *Schweizerischen Bundesverfassung (BV)* vorgenommenen Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen sind in der Schweiz primär die Kantone für den Denkmalschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie zuständig (Art. 3 und Art. 78 Abs. 1 BV).

Die *St.Gallische Kantonsverfassung (KV)* legt die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes als Staatsziel von Kanton und Gemeinden fest. Im Kanton St.Gallen ist der Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern zur Hauptsache im neuen *Planungs- und Baugesetz (PBG)* geregelt, das seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft ist. Ergänzende Bestimmungen, insbesondere zur Denkmalpflege (Beiträge von Kanton und politischen Gemeinden u.a.) und Archäologie (archäologische Funde und Fundstellen), finden sich im neuen *Kulturerbegesetz (KEG)*, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Konkrete Vorschriften zum Umgang mit Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern sind behördenverbindlich im *kantonalen Richtplan* (schützenswerte Ortsbilder, archäologische Fundstellen und Industriedenk-

mäler) und mit Bindung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den *Schutzverordnungen* und (teilweise) *Baureglementen der politischen Gemeinden* zu finden. In den Schutzverordnungen sind in der Regel auch die geschützten Ortsbilder und Einzelobjekte verzeichnet. Alternativ zur Schutzverordnung können gemäss neuem PBG die schützenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler auch in einem von der politischen Gemeinde erlassenen *Schutzinventar* erfasst und beschrieben werden und erst grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden, wenn ein konkreter Anlass besteht. Die neue *Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG)*, die seit dem 1. Juli 2018 in Vollzug ist, regelt den Mechanismus zur Einstufung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen, die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden Voraussetzungen, die Grundsätze für die Beitragsbemessung sowie Zuständigkeiten und Verfahren.

Beim Vollzug des kantonalen Rechts ist auch teilweise zwingendes Bundesrecht zu berücksichtigen, das für die Kantone bindend ist. Auf nationaler Ebene verlangt seit 1966 das *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)* die Erhaltung der heimatlichen Ortsbilder, Kulturdenkmäler und geschichtlichen Stätten durch die Behörden des Bundes oder durch kantonale Behörden bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Gleichzeitig regelt das NHG auch die Förderung der Erhaltung und Pflege der Ortsbilder, Kulturdenkmäler und geschichtlichen Stätten durch den Bund. Das *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)* von 1979 verpflichtet zudem die Kantone zum Erlass behördenverbindlicher Richtpläne, worin unter anderem die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler aufzuführen sind. Zudem müssen die Kantone bzw. ihre Gemeinden für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler Schutz-zonen oder andere geeignete Massnahmen zu deren Schutz treffen. Damit gewährleistet das verbindliche Bundesrecht für alle Kantone einen grundlegenden Standard zum Schutz der Baudenkmäler und der archäologischen Denkmäler. Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)* normiert zudem im Sinn eines Mindeststandards den Schutz archäologischer Funde, indem es solche zum Eigentum des Kantons erklärt, in dessen Gebiet sie gefunden werden, und Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten.

Die Bewahrung des baukulturellen und des archäologischen Erbes ist auch ein weltweites Anliegen. Die internationalen Standards für den Umgang mit Baudenkmälern sowie archäologischen Denkmälern und Funden sind in verschiedenen internationalen Übereinkommen und Chartas festgehalten. Verschiedene internationale Übereinkommen wurden vom Bund ratifiziert. Sie enthalten insbesondere Vorgaben für die Behörden der Kantone. Die aus fachlicher Sicht wichtigsten internationalen Chartas sind für die Denkmalpflege die 1964 verabschiedete *Charta von Venedig*, für die Archäologie die 1990 verabschiedete *Charta von Lausanne*. Die für die Schweiz gültigen fachlichen Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen und archäologischen Erbe hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) in den *Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz* zusammengefasst.

## Wichtige Adressen und Nachschlagewerke

### *Auswahl internationaler Übereinkommen*

- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41) – Welterbe-Konvention
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4) – Granada-Konvention
- Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5) – Malta-Konvention

### *Bund*

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700), insbes. Art. 17 und 18a
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210), Art. 723 und 724
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (MIVS) vom 14. April 2010 (SR 452.13)

### *Kanton*

- Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1), Art. 11 Bst. b
- Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1) → [Anhang 3](#)
- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1), insbes. Art. 114–127 und Art. 176 → [Anhang 1](#)
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11) → [Anhang 4](#)
- Kulturerbe-verordnung (in Planung)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11) → [Anhang 2](#)
- Kantonaler Richtplan, Koordinationsblätter S31 (Schützenswerte Ortsbilder), S32 (Schützenswerte Industriebauten), S33 (Schützenswerte archäologische Fundstellen)

### *Gemeinde*

Schutzverordnung und zugehöriger Schutzplan und/oder Schutzinventar, evtl. Baureglement, abrufbar in der Regel im Geoportale (Layer Raumplanung – Schutzverordnung/Schutzinventar) oder auf der Homepage der Gemeinde.

*Auswahl internationaler und nationaler Chartas und Leitlinien*

- Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964 → [Anhang 5](#)
- Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981
- Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987
- Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990
- EAA Code of Practice vom 27. September 1997/19. September 2009, European Association of Archeologists, einsehbar unter [www.e-a-a.org/EAA/About/EAA\\_Codes/EAA/Navigation\\_About/EAA\\_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#practice](http://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#practice)
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidg. Kommission für Denkmalpflege 2006 → [Anhang 6](#)

Die Sammlung der internationalen Übereinkommen sowie der internationalen und nationalen Chartas und Leitlinien ist unter folgenden Adressen im Internet einsehbar:

- <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04298/index.html?lang=de>
- [www.icomos.ch/publikationen](http://www.icomos.ch/publikationen)

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Aus: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006.

<b>Herausgeberin</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, <a href="http://www.archaeologie.sg.ch">www.archaeologie.sg.ch</a>, Tel. 058 229 38 71, <a href="mailto:archaeologie@sg.ch">archaeologie@sg.ch</a></li> <li>– Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, <a href="http://www.denkmalpflege.sg.ch">www.denkmalpflege.sg.ch</a>, Tel. 058 229 38 71, <a href="mailto:denkmalpflege@sg.ch">denkmalpflege@sg.ch</a></li> </ul>
<b>Weitere Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bausekretariat / Bauamt der Gemeinde</li> <li>– Bundesamt für Kultur, <a href="http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/">www.bak.admin.ch/kulturerbe/</a></li> </ul>
<b>Literatur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege, hrsg. von ICOMOS Deutschland, ICOMOS Luxemburg, ICOMOS Österreich, ICOMOS Schweiz, Stuttgart 2012.</li> <li>– Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung, Zürich 2008.</li> </ul>
<b>Stand</b>	Dezember 2018

**Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (Auszug)**

(Stand 1. Januar 2018)

**Anhang 1**

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2015<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> ABI 2015, 2399 ff.

<sup>2</sup> Abgekürzt PBG. Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Juli 2016; in Vollzug ab 1. Oktober 2017.

**A. Raumplanung** (1.)**I. Pläne** (1.1)**1. Allgemeine Bestimmungen** (1.1.1)*Art. 1 Ortsplanung*

<sup>1</sup> Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinden.

<sup>2</sup> Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne.

<sup>3</sup> Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

*Art. 2 Kantonsplanung*

<sup>1</sup> Die Kantonsplanung bezweckt die Wahrung kantonaler und wesentlicher regionaler Interessen. Sie berücksichtigt dabei kommunale Interessen.

<sup>2</sup> Instrumente sind der kantonale Richtplan und die kantonalen Sondernutzungspläne.

«...»

**2. Richtplan** (1.1.2)*Art. 4 Kantonaler Richtplan*

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan nach Massgabe des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit den politischen Gemeinden und den zuständigen Organen der Regionen zusammen.

<sup>3</sup> Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplans vor.

*Art. 5 Kommunalen Richtplan**a) Inhalt*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen politischen Gemeinden in der Region.

<sup>3</sup> Sie legt insbesondere das Massnahmenkonzept Naturgefahren fest.

*Art. 6 b) Erlass und Wirkung*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.

<sup>2</sup> Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

**3. Kommunale Rahmennutzungspläne** (1.1.3)**a) Allgemeine Bestimmungen** (1.1.3.1)*Art. 7 Zonenplan und Baureglement*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde unterteilt im Zonenplan ihr Gebiet in Zonen unterschiedlicher Nutzungsart, Nutzungsintensität und Immissionstoleranz.

<sup>2</sup> Sie erlässt im Baureglement die dazu gehörenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, soweit dieser Erlass solche vorsieht.

<sup>3</sup> Sie scheidet ausschliesslich Zonen nach diesem Erlass aus. Sie kann:

- a) die Zonenarten im Rahmen dieses Erlasses weiter differenzieren;
- b) für ein Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen;
- c) das Bauen in konkret bezeichneten Gebieten vom vorangehenden Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erfordert. Die politische Gemeinde umschreibt den Zweck des Sondernutzungsplans im Zonenplan. Sie legt den Sondernutzungsplan innert dreier Jahre seit der ersten schriftlichen Aufforderung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer öffentlich auf. Sie kann die Frist aus triftigen Gründen um zwei Jahre verlängern. Nach Ablauf der Frist entfällt die Pflicht zum Erlass des Sondernutzungsplans.

«...»

## b) Zonenarten

(1.1.3.2)

«...»

### Art. 15 Kernzonen (K)

<sup>1</sup> Kernzonen dienen der Entwicklung und Erhaltung von Orts- und Quartierzentren.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde kann besondere Schutz- und Gestaltungsvorschriften erlassen. Sie kann insbesondere Vorschriften über die Stellung der Bauten, die Dachgestaltung und die zulässigen Baumaterialien erlassen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses über die Wohn-/Gewerbezone.

### Art. 16 Freihaltezonen innerhalb (FiB) und ausserhalb (FaB) der Bauzone

<sup>1</sup> Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten nicht überbaut werden.

<sup>2</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Freihaltezone dienen oder die standortgebunden sind. Die politische Gemeinde legt den Zweck im Rahmennutzungsplan näher fest.

<sup>3</sup> Der Zonenplan unterscheidet Freihaltezonen innerhalb- und ausserhalb der Bauzone in sachgemässer Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Ausserhalb der Bauzone können Freihaltezonen andere Zonen überlagern.

«...»

### Art. 19 Schwerpunktzonen (SPZ)

<sup>1</sup> Schwerpunktzonen ermöglichen die Neuüberbauung von Siedlungsgebieten, die zur Umstrukturierung bestimmt sind.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde:

- a) legt im Rahmennutzungsplan die Entwicklungsziele, die Nutzungsart sowie die zulässigen Gebäudedimensionen und Abstände fest;
- b) kann im Rahmennutzungsplan einzelne Areale oder Bauten unter Schutz stellen oder die Beseitigung bestimmter Bauten anordnen.

«...»

### Art. 22 Schutzzonen (S)

<sup>1</sup> Schutzzonen enthalten besondere Schutzvorschriften im Interesse von Umwelt-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutz. Sie können andere Zonen überlagern.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde bezeichnet den Zweck der Schutzzone und legt fest, welche anderen Zonen überlagert werden.

#### 4. Kommunale Sondernutzungspläne (1.1.4)

##### Art. 23 *Allgemeine Bestimmungen*

###### a) *Zweck*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere zu folgenden Zwecken erlassen:

- a) Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- b) Entwicklung von Orts- und Quartierzentren;
- c) Planung und Bau von:
  - 1. Erschliessungen sowie Entsorgungs- und Versorgungsanlagen;
  - 2. Wasserbauvorhaben;
  - 3. Energiegewinnungsanlagen;
  - 4. Abbau- und Deponiestandorten;
  - 5. Flächen für die Siedlungsausstattung;
- d) Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse;
- e) Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes.

<sup>2</sup> Sondernutzungspläne dürfen keine materielle Änderung des Rahmennutzungsplans bewirken.

«...»

##### Art. 29 *Baulinien*

###### a) *Zweck*

<sup>1</sup> Baulinien legen den Mindestabstand oder den Pflichtabstand von Bauten und Anlagen fest insbesondere gegenüber:

- a) Strassen, Wegen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsanlagen;
- b) Gewässern und Wäldern;
- c) schützenswerten Bauten und Landschaften.

<sup>2</sup> Rückwärtige Baulinien bezeichnen das von Bauten und Anlagen freizuhaltende Hintergelände.

<sup>3</sup> Für einzelne Stockwerke und Unterkellerungen sowie für Bauten und Anlagen können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

<sup>4</sup> Baulinien können die Lage und die zulässige horizontale Ausdehnung von Bauten und Anlagen festlegen.

«...»

---

## II. Planerlass (1.2)

### 1. Grundsätze (1.2.1)

##### Art. 34 *Anhörung und Mitwirkung*

<sup>1</sup> Bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört.

<sup>2</sup> Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

##### Art. 35 *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Entwürfe für Zonenpläne, Baureglemente, Schutzverordnungen und Sondernutzungspläne der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung unterbreiten.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle sorgt für den Einbezug der beteiligten kantonalen Dienststellen.

«...»

##### Art. 38 *Genehmigung*

<sup>1</sup> Rahmennutzungsplan, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.

...»

**B. Nutzungs- und Bauvorschriften** (2.)

«...»

**II. Erstellung von Bauten und Anlagen** (2.2)

«...»

**7. Einordnung und Gestaltung** (2.2.7)Art. 99 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, ist untersagt.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde kann für Kern- und Schutzzonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 100 *Anreize für besonders hochwertige Gestaltung*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann im Baureglement Anreize für die besonders hochwertige Gestaltung von Bauten und Anlagen oder für die Durchführung von Wettbewerbsverfahren vorsehen. Sie legt Art und Mass des Anreizes fest.

«...»

**C. Natur- und Heimatschutz** (3.)**I. Allgemeine Bestimmungen** (3.1)Art. 114 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Kanton und politische Gemeinden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup> Kanton, politische Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, treffen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten.

Art. 115 *Schutzobjekte*

<sup>1</sup> Schutzobjekte sind:

- a) Gewässer und ihre Ufer;
- b) besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- d) Naturdenkmäler;
- e) Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- f) markante Einzelbäume und Gehölze;
- g) Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- h) archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert.

Art. 116 *Anspruch auf Entscheid*

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können ausserhalb eines Nutzungsplan- oder eines Baubewilligungsverfahrens unentgeltlich einen Entscheid über die Unterschutzstellung verlangen.

<sup>2</sup> Wer einen Entscheid verlangt, stellt einen Antrag an die Baubehörde.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Erlasses über das Baubewilligungsverfahren werden sachgemäss angewendet.

Art. 117 *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge ausrichten an:



- a) Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften sowie an die Erarbeitung von Grundlagen für Massnahmen;
  - b) die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Naturpärken von nationaler Bedeutung nach Bundesrecht;
  - c) die Information der Öffentlichkeit über den Natur- und Landschaftsschutz.
- <sup>2</sup> Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erforschung von Bau- und archäologischen Denkmälern sowie an die Erarbeitung von Grundlagen richten sich nach der Gesetzgebung über die Kulturförderung.
- <sup>3</sup> Die Beiträge werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

---

## II. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (3.2)

### Art. 118 *Schutzinventar*

#### a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Baudenkmäler und archäologische Denkmäler in einem Inventar der schützenswerten Bau- und archäologischen Denkmäler (Schutzinventar) erfassen und fachlich beschreiben.

### Art. 119 *b) Inhalt*

<sup>1</sup> Das Schutzinventar enthält:

- a) die von der zuständigen kantonalen Stelle bezeichneten Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung;
- b) die von der politischen Gemeinde bezeichneten Objekte von lokaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Es wird wenigstens alle 15 Jahre an wesentlich veränderte Verhältnisse angepasst.

<sup>3</sup> Die Anpassung im Einzelfall, insbesondere als Folge eines Baugesuchs, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Anpassung bei Entdeckungen.

### Art. 120 *c) Erstellung*

<sup>1</sup> Das Schutzinventar wird nach anerkannten Grundsätzen unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erlassen. Betroffene Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer werden angehört.

<sup>2</sup> Das Schutzinventar bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Inventar die Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung vollständig auführt.

<sup>3</sup> Das Schutzinventar ist öffentlich und liegt bei der politischen Gemeinde sowie bei der zuständigen kantonalen Stelle auf.

### Art. 121 *Unterschutzstellung*

#### a) *Verfahren*

<sup>1</sup> Entscheide über die Unterschutzstellung von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern erfolgen:

- a) durch Aufnahme und Beschrieb in einem Nutzungsplan;
- b) durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung;
- c) ausnahmsweise durch Schutzverfügung, insbesondere bei Gefährdung eines im Schutzinventar erfassten Objekts, bei Entdeckungen oder zur Schaffung einer Grundlage für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag.

<sup>2</sup> Die für die Unterschutzstellung zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind.

<sup>3</sup> Kanton und politische Gemeinde können den Schutz durch verwaltungsrechtlichen Vertrag mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer näher regeln.

### Art. 122 *b) Eigentumsbeschränkungen*

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt Eigentumsbeschränkungen fest.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können unter Schutz gestellte Objekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.

<sup>3</sup> Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich.

#### Art. 123 c) *Sicherungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist.

<sup>2</sup> Sie kann die Kosten der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer überbinden, soweit für diese oder diesen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

#### Art. 124 *Meldepflicht bei Entdeckungen*

<sup>1</sup> Wer in ihrem kulturellen Zeugniswert bisher unbekannte Objekte, Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Funde und Fundstellen entdeckt, meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

#### Art. 125 *Archäologische Denkmäler*

##### a) *Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung*

<sup>1</sup> Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der zuständigen kantonalen Stelle gesichert und wissenschaftlich untersucht.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung.

<sup>3</sup> Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

#### Art. 126 b) *Duldungspflicht*

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte:

- a) dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle in keiner Weise verändern;
- b) dulden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern.

<sup>2</sup> Berechtigte Nutzungsinteressen von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bauberechtigten werden von der zuständigen kantonalen Stelle angemessen berücksichtigt.

#### Art. 127 c) *archäologische Arbeiten*

<sup>1</sup> Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

<sup>2</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung des archäologischen Denkmals verursachten Aufwand.

---

## D. Verfahren und Vollzug (4.)

### I. Allgemeine Bestimmungen (4.1)

«...»

#### Art. 134 *Duldungspflicht und Gewährung des Zutrittsrechts*

<sup>1</sup> Von der zuständigen Behörde angeordnete Handlungen, wie Begehungen, Fotografieren, Geländeaufnahmen und Vermessungen, Untersuchungen im Rahmen der Inventarisierung und Unterschutzstellung von Schutzobjekten, Verpflockungen, Boden- und Gebäudeuntersuchungen, werden unter Gewährung des Zutrittsrechts geduldet.

<sup>2</sup>Die Ausübung des Zutrittsrechts wird den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt. Das Gemeinwesen ersetzt den verursachten Schaden.

<sup>3</sup>Über streitige Schadenersatzansprüche wird im Enteignungsverfahren entschieden.

---

## II. Baubewilligungsverfahren (4.2)

### 1. Zuständigkeit (4.2.1)

Art. 135 *Baubehörde der politischen Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Baubehörde der politischen Gemeinde entscheidet über Baugesuch und Einsprachen, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt.

### 2. Bewilligungspflicht und Bewilligungsverfahren (4.2.2)

Art. 136 *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup>Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung.

<sup>2</sup>Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone insbesondere folgende Vorhaben keiner Baubewilligung:

- a) unbeheizte Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens 10 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von höchstens 2,50 m;
- b) kleine Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung, wie Brunnen, Teiche, fest installierte Kinderspielgeräte, Gartencheminées sowie auf wenigstens zwei Seiten offene und ungedeckte Gartensitzplätze;
- c) Mauern und Einfriedungen von weniger als 1,20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt;
- d) Terrainveränderungen von weniger als 0,50 m Höhe und 100 m<sup>2</sup> Fläche;
- e) das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und dergleichen ausserhalb bewilligter Camping- und Abstellplätze von weniger als drei Monaten je Kalenderjahr;
- f) mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen während höchstens drei Monaten je Kalenderjahr;
- g) Unterhalt von Bauten und Anlagen sowie geringfügige Änderungen im Innern von bestehenden Gebäuden;
- h) unbeleuchtete Aussenreklamen von insgesamt weniger als 2 m<sup>2</sup> Ansichtsflächen sowie vorübergehende Baureklamen;
- i) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979<sup>15</sup>.

15 SR 700.

<sup>3</sup>Die Kombination mehrerer bewilligungsfreier Bauvorhaben ist in der Regel bewilligungspflichtig.

«...»

---

## IV. Vollzug und Strafen (4.4)

### 1. Vollzug (4.4.1)

«...»

Art. 161 *Anmerkungen im Grundbuch*

<sup>1</sup>Die Baubehörde lässt eine dauerhafte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung der Baubewilligung, des verwaltungsrechtlichen Vertrags und der Verfügung über Vollzugsmassnahmen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken.

<sup>2</sup>Sie hebt die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf, wenn die Voraussetzungen dahingefallen sind, und veranlasst die Löschung der Anmerkung.

Art. 162 *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert, abbricht oder nutzt;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verstösst, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt.

---

**E. Schlussbestimmungen**

(5.)

«...»

Art. 176 *d) Schutzinventare*

<sup>1</sup> Schutzinventare werden innert 15 Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassen oder an das neue Recht angepasst.

<sup>2</sup> Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind von Gesetzes wegen geschützt, bis:

- a) ein Schutzinventar nach diesem Erlass vorliegt oder
- b) eine Schutzverordnung vorliegt, die nicht älter als 15 Jahre ist.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist kann das zuständige Departement anstelle der politischen Gemeinde Schutzinventare erlassen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.

«...»

## Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (Auszug) (Stand 1. Oktober 2017)

## Anhang 2

Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>1</sup> als Verordnung:<sup>2</sup>

«...»

<sup>1</sup> sGS 731.1; abgekürzt PBG.

<sup>2</sup> Abgekürzt PBV. In Vollzug ab 1. Oktober 2017.

### III. Natur- und Heimatschutz (3.)

#### 1. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (3.1.)

Art. 10 *Kantonale Zuständigkeiten (Art. 118 ff. PBG)*

<sup>1</sup> Zuständige Stellen sind:

- a) die Regierung für die Festlegung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern;
- b) das Departement des Innern für die Genehmigung des Schutzinventars der politischen Gemeinde;
- c) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für die Genehmigung von Schutzverordnungen;
- d) das Amt für Kultur für alle anderen Massnahmen und Entscheide.

Art. 11 *Nachführung und Anpassung des Schutzinventars im Einzelfall (Art. 119 Abs. 3 PBG)*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde führt das Schutzinventar nach, indem sie darin rechtskräftige Entscheide nach Art. 121 Abs. 1 PBG festhält.

<sup>2</sup> Sie passt das Schutzinventar bei Entdeckungen an. Die Anpassung bedarf der Genehmigung nach Art. 120 Abs. 2 PBG.

Art. 12 *Ortsbildprägende Bauten nach Bundesrecht*

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden können in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar die ortsbildprägenden Bauten nach Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>3</sup> bezeichnen.

<sup>3</sup> SR 702.1.

Art. 13 *Verfahren bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern (Art. 125 ff. PBG)*

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern vereinbaren Bauherrschaft und Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen.

<sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur.

Art. 14 *Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern (Art. 125 Abs. 3 PBG)*

<sup>1</sup> Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung, der Dokumentation und der Konservierung der Objekte.

<sup>3</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens und dem nachgewiesenen Aufwand zur Schonung des Denkmals.

<sup>4</sup> Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet die Regierung.

«...»

**Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (Auszug)**

(Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt in Ausführung von Art. 11 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup> als Gesetz:<sup>3</sup>

1 ABI 2017, 287 5.

2 sGS 111.1.

3 Abgekürzt KEG.

**I.****I. Allgemeine Bestimmungen (1.)****Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und unbeweglichem sowie immateriellem Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist.

<sup>2</sup> Soweit dieser Erlass keine Regelung enthält, gelten für unbewegliches Kulturgut die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>4</sup>.

4 sGS 731.1.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011<sup>5</sup> sowie des Bibliotheksgesetzes vom 30. April 2013<sup>6</sup>.

5 sGS 147.1.

6 sGS 276.1.

**Art. 2 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private arbeiten bei der Umsetzung dieses Erlasses zusammen.

**Art. 3 Kulturerbe****a) Bestand**

<sup>1</sup> Das Kulturerbe umfasst bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut:

- a) von besonderem kulturellen Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist oder
- b) für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist.

<sup>2</sup> Es gelten als:

a) bewegliches Kulturgut insbesondere:

- 1. Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Dokumente, Publikationen und Quellen sowie archäologische Funde;
- 2. Archiv- und Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen;

b) unbewegliches Kulturgut Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>7</sup>;

7 sGS 731.1.

c) immaterielles Kulturgut Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Mundart, Wissen und Fertigkeiten sowie die dazu gehörigen Instrumente, Gegenstände und Kulturräume.

**Art. 4 b) Eigenschaften**

<sup>1</sup> Der besondere kulturelle Zeugniswert bemisst sich:

- a) von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut insbesondere nach der ihm zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, religiösen, technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder siedlungs- oder landschaftsprägenden Bedeutung;
- b) von immateriellem Kulturgut insbesondere nach dem Merkmal, dass es von Gruppen oder Einzelpersonen über Generationen hinweg weitergegeben wurde sowie fortwährend neu gestaltet und vermittelt wird.

<sup>2</sup> Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt.

Art. 5 c) *Umgang*

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, sorgen für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichem Kulturerbe und machen dieses nach Möglichkeit öffentlich zugänglich.

Art. 6 d) *Überlieferung und Erwerb*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Überlieferung von in seinem Eigentum befindlichem Kulturerbe durch Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung.

<sup>2</sup> Er veröffentlicht nach Möglichkeit die Ergebnisse.

<sup>3</sup> Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite bewegliches und unbewegliches Kulturerbe allein oder gemeinsam mit Dritten erwerben.

Art. 7 *Aufgabenerfüllung*

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben nach diesem Erlass nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

---

**II. Bewegliches Kulturgut** (2.)

«...»

**2. Archäologische Funde** (2.2.)
Art. 21 *Begriff*

<sup>1</sup> Als archäologische Funde gelten im Gebiet des Kantons aufgefundene herrenlose Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

<sup>2</sup> Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe.

Art. 22 *Entdeckung*

<sup>1</sup> Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten:

- a) nimmt an der Fundstelle keine Veränderungen vor;
- b) meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

<sup>2</sup> Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten.

Art. 23 *Archäologische Arbeiten*

<sup>1</sup> Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

<sup>2</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung der archäologischen Funde verursachten Aufwand.

<sup>3</sup> Der Kanton sorgt für wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Arbeiten und die Vermittlung der Ergebnisse.

Art. 24 *Verwendung technischer Hilfsmittel*

<sup>1</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 25 *Eigentum*

<sup>1</sup> Der Kanton ist Eigentümer archäologischer Funde.

<sup>2</sup> Archäologische Funde werden nicht auf Dauer aus dem Kanton ausgeführt.

<sup>3</sup> Archäologische Funde können weder eressen noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht.

**III. Unbewegliches Kulturgut** (3.)**1. Unterschutzstellung** (3.1.)Art. 26 *Vorgang und Kulturerbe*

<sup>1</sup> Die Erfassung und Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>10</sup>.

10 sGS 731.1.

<sup>2</sup> Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>11</sup> gelten als Kulturerbe.

11 sGS 731.1.

**2. Archäologische Denkmäler** (3.2.)Art. 27 *Eigentum und Bestand*

<sup>1</sup> Archäologische Denkmäler stehen im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, in dem sie sich befinden.

<sup>2</sup> Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

Art. 28 *Verlegung*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort verlegen, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

<sup>2</sup> Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Das Bestehen eines Anspruchs der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Entschädigung aus Enteignung sowie Bemessung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984<sup>12</sup>. Der Kanton leistet die Entschädigung.

12 sGS 735.1.

**3. Leistungen von Kanton und Gemeinden** (3.3.)**a) Kanton** (3.3.1.)Art. 29 *Beratung und Information*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle steht Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische und archäologische Beratung und Information zur Verfügung.

<sup>2</sup> Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 30 *Erforschung und Dokumentation*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle kann Baudenkmäler im Eigentum Dritter mit deren Einverständnis untersuchen, erforschen und dokumentieren.

<sup>2</sup> Sie veröffentlicht und vermittelt nach Möglichkeit die Ergebnisse.

Art. 31 *Beiträge*a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 32 *b) Ausrichtung*

<sup>1</sup> Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung;
- b) Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre;
- c) Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung;



d) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Architekturwettbewerbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Beitragszusicherung erfolgt in der Regel durch Verfügung oder, insbesondere wenn die Empfängerin oder der Empfänger besondere Leistungen erbringt, durch Vereinbarung.

<sup>3</sup> Soweit Beiträge an die Vermittlung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ausgerichtet werden, gilt das Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017<sup>13</sup>.

13 sGS 275.1

#### **b) Politische Gemeinde**

(3.3.2.)

##### Art. 33 *Beiträge*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

«...»

---

### **VII. Schlussbestimmungen**

(7.)

#### Art. 41 *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Pflichten nach Art. 12 und 22 dieses Erlasses verletzt;
- b) unter Schutz gestelltes Kulturerbe widerrechtlich auf dauerhaften Verbleib oder ohne Ausfuhrbewilligung ausführt;
- c) Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt oder technische Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, verwendet.

**Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter**

vom 19. Juni 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 29 bis Art. 32 und Art. 42 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017<sup>1</sup> als Verordnung:<sup>2</sup>

**I.****Art. 1 *Gegenstand***<sup>1</sup>Dieser Erlass regelt:

- a) für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler:
  1. die Einstufung der Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung;
  2. die für die Ausrichtung massgebenden Voraussetzungen;
  3. die für die Bemessung der Beiträge anrechenbaren Kosten und Beitragsätze;
  4. Zuständigkeiten und Verfahren;
- b) die Erhebung von Gebühren für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen.

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 2 *Einstufung*****a) *Grundsatz***

<sup>1</sup>Als unbewegliche Kulturgüter von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach Art. 31 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017<sup>3</sup> gelten Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, die:

- a) in einem Schutzinventar oder in einer Schutzverordnung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016<sup>4</sup> als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezeichnet sind oder
- b) vom Kanton im Rahmen eines Beitragsgesuchs als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung anerkannt werden.

**Art. 3 *b) Anerkennung im Einzelfall***

<sup>1</sup>Die für die Beitragszusicherung zuständige kantonale Stelle kann Objekte bei Vorliegen eines Beitragsgesuchs als unbewegliches Kulturgut von kantonaler oder nationaler Bedeutung anerkennen, wenn:

- a) für das betreffende Gemeindegebiet noch kein Schutzinventar oder keine Schutzverordnung nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses vorliegt oder
- b) es sich um ein in seinem besonderen kulturellen Zeugniswert bisher nicht bekanntes Objekt handelt (Entdeckung).

**Art. 4 *Zuständige kantonale Stelle***<sup>1</sup>Zuständige kantonale Stellen nach diesem Erlass sind:

- a) die kantonale Denkmalpflege für Baudenkmäler;
- b) die Kantonsarchäologie für archäologische Denkmäler.

**Art. 5 *Beratung und Information; Gebühr***

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Stelle steht im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen nach Art. 29 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017<sup>5</sup> zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie erhebt eine Gebühr, wenn die Beratung:

- a) komplex ist und umfangreiche Abklärungen erfordert oder
- b) in überwiegendem privatem Interesse erfolgt.

<sup>3</sup>Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand bemessen.

1 sGS 277.1.

2 Abgekürzt VUKG.

3 sGS 277.1.

4 sGS 731.1.

5 sGS 277.1.

## II. Kantonsbeiträge

### Art. 6 *Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen* a) *allgemein*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags, ausgenommen Beiträge an Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte, setzt voraus, dass:

- a) das Objekt nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses als unbewegliches Kulturgut von kantonaler oder nationaler Bedeutung gilt;
- b) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet;
- c) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht wird. Wenn der Beitragszweck nicht gefährdet wird, kann die zuständige kantonale Stelle auf begründetes Gesuch hin den Beginn der Arbeiten vor Einreichung des Beitragsgesuchs bewilligen;
- d) die Arbeiten nicht während der Hängigkeit des Beitragsgesuchs begonnen werden, ausgenommen in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle;
- e) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kantonale Stelle begleitet werden;
- f) das Objekt nicht im Eigentum des Kantons steht. Beiträge an Dritte für Architekturwettbewerbe oder Planungen, die Objekte im Eigentum des Kantons betreffen, bleiben vorbehalten.

### Art. 7 *b) Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an die Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung unbeweglicher Kulturgüter durch Dritte setzt voraus, dass:

- a) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht wird;
- b) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kantonale Stelle begleitet werden.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an Inventarisierungen unbeweglicher Kulturgüter durch politische Gemeinden setzt zudem voraus, dass das Inventar bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung vollständig und nachvollziehbar ist.

### Art. 8 *Anrechenbare Kosten bei Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung*

<sup>1</sup> Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die mit Blick auf die schützenswerte Substanz des unbeweglichen Kulturguts erforderlich sind für:

- a) den fachgerechten und zweckmässigen Schutz;
- b) die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege;
- c) die fachgerechte und zweckmässige Untersuchung und Erforschung.

<sup>2</sup> Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle legt für die einzelnen Arbeitsgattungen Norm-Prozentsätze zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten fest. Die Norm-Prozentsätze werden veröffentlicht.

<sup>4</sup> Von den Norm-Prozentsätzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn:

- a) die Massnahmen den als üblich angenommenen Umfang massgeblich über- oder unterschreiten;
- b) die Anforderungen an eine fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung einzelner baulicher Massnahmen nicht oder nicht genügend erfüllt sind.

### Art. 9 *Beitragssätze*

#### a) *Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag an Massnahmen für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von unbeweglichen Kulturgütern beträgt 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Der konkrete Beitragssatz wird durch die zuständige kantonale Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Kantonsbeitrag angerechnet.

#### Art. 10 *b) Architekturwettbewerbe und Planungen*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag an Architekturwettbewerbe und Planungen beträgt 10 bis 50 Prozent der für den Wettbewerb oder die Planung anfallenden Kosten.

<sup>2</sup> Der konkrete Beitragssatz wird von der zuständigen kantonalen Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des betroffenen Objekts oder der betroffenen Objekte sowie aufgrund des öffentlichen Interesses am Wettbewerb oder der Planung festgelegt.

#### Art. 11 *c) Erwerb*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt beim Erwerb von unbeweglichen Kulturgütern durch Dritte 10 bis 50 Prozent der für den Erwerb anfallenden Kosten.

<sup>2</sup> Der konkrete Prozentsatz wird im Einzelfall durch die zuständige kantonale Stelle aufgrund des besonderen kulturellen Zeugniswerts des Objekts, des öffentlichen Interesses am Erwerb sowie aufgrund der Beteiligung Dritter festgelegt.

#### Art. 12 *d) Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte*

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt bei der Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung unbeweglicher Kulturgüter durch Dritte 30 bis 50 Prozent der Gesamtkosten. Die zuständige kantonale Stelle legt die Kriterien fest, nach denen die Beiträge im Einzelfall abgestuft werden.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle und die für die Massnahme verantwortliche Organisation regeln durch Vereinbarung insbesondere die Leistungen des Kantons und der Organisation sowie das Verfahren und den Ablauf der Massnahme.

#### Art. 13 *Beitragserhöhung in besonderen Fällen*

<sup>1</sup> Die Beitragssätze können ausnahmsweise angemessen erhöht werden, wenn:

- a) ein unbewegliches Kulturgut besonders gefährdet ist und unerlässliche Massnahmen für seinen Schutz, seine Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung trotz angemessenen Bemühungen nicht finanziert werden können oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger das unbewegliche Kulturgut nicht oder nur in erheblich beschränktem Umfang nutzen kann.

#### Art. 14 *Bundesbeiträge*

<sup>1</sup> Wird ein Bundesbeitrag ausgerichtet, kann der Kantonsbeitrag gemindert werden, wenn dies zur Erzielung einer angemessenen Gesamtbeitragshöhe nötig ist.

#### Art. 15 *Auflagen und Bedingungen*

##### *a) allgemein*

<sup>1</sup> In der Zusicherung eines Kantonsbeitrags kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass:

- a) die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- b) eine Abschlussdokumentation erstellt wird;
- c) das Objekt gemäss kantonalem Planungs- und Baurecht eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt wird;
- d) das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird und Änderungen des Zustands nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle vorgenommen werden;
- e) der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige kantonale Stelle geduldet wird;

- f) der zuständigen kantonalen Stelle Handänderungen oder andere rechtliche Veränderungen unverzüglich gemeldet werden;
- g) das Objekt in einem mit seiner Zweckbestimmung vereinbaren Mass öffentlich zugänglich gemacht wird;
- h) die Zugehörigkeit von Zugehör und Fahrnis zum unbeweglichen Kulturgut rechtlich sichergestellt wird;
- i) die Eigentumsbeschränkungen, die an die Gewährung von Kantonsbeiträgen geknüpft werden, im Grundbuch angemerkt werden.

#### Art. 16 b) besondere Fälle

<sup>1</sup>In der Zusicherung eines Kantonsbeitrags ab Fr. 20'000.– an Eigentümerinnen und Eigentümern für den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie die Untersuchung und Erforschung oder für den Erwerb unbeweglicher Kulturgüter wird die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer mit Auflagen und Bedingungen insbesondere verpflichtet:

- a) das Objekt sowie die in ihrem oder seinem Eigentum stehende Umgebung des Objekts in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) Änderungen des Zustands nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle vorzunehmen;
- c) den Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige kantonale Stelle zu dulden;
- d) der zuständigen kantonalen Stelle Handänderungen oder andere rechtliche Veränderungen unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Stelle lässt die Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Grundbuch anmerken.

<sup>3</sup>Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers hebt die zuständige kantonale Stelle die Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf und veranlasst die Löschung der Anmerkung im Grundbuch, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Beitragszusicherung wenigstens 20 Jahre vergangen sind.

### III. Zuständigkeiten und Verfahren

#### Art. 17 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesuche von Eigentümerinnen und Eigentümern um Kantonsbeiträge an Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung.

<sup>2</sup>Für Gesuche um Kantonsbeiträge an andere Massnahmen werden sie sachgemäss angewendet.

#### Art. 18 Beitragsgesuch

##### a) Form und Inhalt

<sup>1</sup>Wer um einen Kantonsbeitrag nachsucht, reicht der zuständigen kantonalen Stelle wenigstens das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ein.

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Stelle stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Sie kann verlangen, dass:

- a) weitere erforderliche Unterlagen eingereicht werden;
- b) Beitragsgesuche elektronisch eingereicht werden.

#### Art. 19 b) Prüfung

<sup>1</sup>Nach Eingang des Beitragsgesuchs prüft die zuständige kantonale Stelle, ob:

- a) das betroffene Objekt nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses als unbewegliches Kulturgut von nationaler oder kantonaler Bedeutung gilt;
- b) die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs sowie die zeitlichen Bestimmungen nach Art. 6 Bst. c und d dieses Erlasses erfüllt sind. Sie kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen, wenn die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt sind, oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren.
- c) die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags erfüllt sind;

- d) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die verfügbaren Mittel die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben;
  - e) die Beitragsausrichtung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden ist.
- <sup>2</sup>Sie tritt auf ein Beitragsgesuch nicht ein, wenn:
- a) das betroffene Objekt nicht als unbewegliches Kulturgut von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses gilt;
  - b) das Gesuch erst nach Beginn der Arbeiten eingereicht wurde und sie keinen vorzeitigen Baubeginn bewilligt hat;
  - c) übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung offensichtlich nicht erfüllt sind.

#### Art. 20 Beitragszusicherung

##### a) Kantonsbeiträge ab Fr. 20'000.–

##### 1. Antrag

<sup>1</sup>Für Gesuche um Kantonsbeiträge ab Fr. 20'000.– bereitet das zuständige Departement zuhanden der Regierung den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses für die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die Mittel des Lotteriefonds die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben.

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Stelle informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über den Antrag.

#### Art. 21 2. Beschluss

<sup>1</sup>Für Beitragsgesuche, für die der Kantonsrat Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen hat, beschliesst die zuständige kantonale Stelle:

- a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge;
- b) die mit der Zusicherung verbundenen Bedingungen und Auflagen.

<sup>2</sup>Sie lehnt Gesuche ab, bei denen die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags mangels Nachtragskredit nicht möglich ist.

#### Art. 22 b) Kantonsbeiträge unter Fr. 20'000.–

<sup>1</sup>Für Gesuche um Kantonsbeiträge unter Fr. 20'000.– beschliesst die zuständige kantonale Stelle die Zusicherung des Beitrags und die mit ihr verbundenen Auflagen und Bedingungen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt und der anderen Gesuche möglich ist.

<sup>2</sup>Sie lehnt Gesuche ab, bei denen:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags nicht erfüllt sind;
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich ist.

#### Art. 23 Mitteilung Beschluss

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Stelle teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Beschluss mit.

<sup>2</sup>Die Mitteilung erfolgt:

- a) bei Zusicherung eines Kantonsbeitrags durch Verfügung;
- b) bei Nichteintreten auf das Beitragsgesuch oder bei dessen Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt des Briefs eine anfechtbare Verfügung verlangen.

#### Art. 24 Weiterleitung, Information und Koordination

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Stelle leitet Beitragsgesuche, über die sie nicht selbst beschliesst, innert nützlicher Frist an die zuständige Gemeindebehörde weiter.

<sup>2</sup>Sie informiert die politische Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Objekt befindet, über den Beitragsentscheid des Kantons.

<sup>3</sup> Sie koordiniert das Beitragsverfahren bei Sakralbauten mit dem Katholischen Konfessionsteil oder der Evangelischen Kirche und bei Bedarf mit dem Bund.

#### Art. 25 *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger von Kantonsbeiträgen melden der zuständigen kantonalen Stelle insbesondere:

- a) den Beginn der Arbeiten;
- b) wesentliche Zwischenstadien der Arbeiten;
- c) das Ende der Arbeiten;
- d) Projekt- und Kostenänderungen.

#### Art. 26 *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden die dem Beitragszweck entsprechende Ausführung der Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

<sup>2</sup> Bei Bauvorhaben stimmt sie sich dabei mit der für die Überprüfung der Ausführung des Bauvorhabens zuständigen Gemeindebehörde ab.<sup>6</sup>

#### Art. 27 *Mehrkosten*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle kann auf begründetes Gesuch mit zusätzlicher Verfügung den Kantonsbeitrag erhöhen, wenn unvorhersehbar und unvermeidbar die anrechenbaren Kosten massgeblich höher ausfallen und dies der zuständigen Stelle unverzüglich gemeldet wird.

#### Art. 28 *Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Die Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden. Die Frist ruht während der Hängigkeit von privatrechtlichen Baueinspracheprozessen.

<sup>2</sup> Die Beitragszusicherung erlischt in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Die Frist wird mit dem Einreichen der Abrechnung gewahrt.

<sup>3</sup> Die Frist nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann durch die zuständige kantonale Stelle verlängert werden, wenn die zeitgerechte Beendigung der Arbeiten aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

#### Art. 29 *Auszahlung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Arbeiten reicht die Empfängerin oder der Empfänger der zuständigen kantonalen Stelle die Abrechnung ein. Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Nach der Prüfung und der Genehmigung der Abrechnung sowie nach der Abnahme der Arbeiten veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung des Kantonsbeitrags.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, insbesondere bei langwierigen und teuren Bauarbeiten, kann der Kantonsbeitrag auf begründetes Gesuch hin nach Massgabe des Baufortschritts in Raten ausbezahlt werden.

<sup>4</sup> Erfüllt die Empfängerin oder der Empfänger die ihr oder ihm obliegenden Pflichten nicht oder beeinträchtigt sie oder er das unbewegliche Kulturgut in anderer Weise, kann der Kantonsbeitrag gemindert oder widerrufen werden.

#### Art. 30 *Rückforderung*

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- c) der besondere kulturelle Zeugniswert des unbeweglichen Kulturguts innert 20 Jahren nach der Beitragszusicherung nachträglich durch die Empfängerin oder den Empfänger wesentlich beeinträchtigt wird.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 150 und 151 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1)

Art. 31 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Beitragsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

**IV. Schlussbestimmungen**



**Charta von Venedig 1964**

Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles

Als lebendige Zeugnisse jahrhundertelanger Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Es ist daher wesentlich, dass die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler massgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei jedes Land für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Tradition verantwortlich ist.

Indem sie diesen Grundprinzipien eine erste Form gab, hat die Charta von Athen von 1931 zur Entwicklung einer breiten internationalen Bewegung beigetragen, die insbesondere in nationalen Dokumenten, in den Aktivitäten von ICOM und UNESCO und in der Gründung des «Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung der Kulturgüter» Gestalt angenommen hat. Wachsendes Bewusstsein und kritische Haltung haben sich immer komplexeren und differenzierteren Problemen zugewandt; so scheint es an der Zeit, die Prinzipien jener Charta zu überprüfen, um sie zu vertiefen und in einem neuen Dokument auf eine breitere Basis zu stellen.

Daher hat der vom 25. bis 31. Mai 1964 in Venedig versammelte II. Internationale Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege den folgenden Text gebilligt:

**Art. 1**

Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf grosse künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

**Definitionen****Art. 2**

Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich aller Wissenschaften und Techniken bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.

**Art. 3**

Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.

**Zielsetzung****Art. 4**

Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.

**Erhaltung****Art. 5**

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Art. 6

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Massstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumassnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.

Art. 7

Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine Translozierung des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.

Art. 8

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden; es sei denn, diese Massnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.

---

**Restaurierung**

Art. 9

Die Restaurierung ist eine Massnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschliessen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiss, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 10

Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktions-techniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.

Art. 11

Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischem, wissenschaftlichem oder ästhetischem Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Massnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Art. 12

Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.

Art. 13

Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.

Art. 14

Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass sie eine sinngemässe Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.

**Denkmalbereiche**

Art. 15

Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäss den UNESCO-Empfehlungen von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formulieren.

Erhaltung und Erschliessung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Massnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Ausserdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen.

Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heisst, das Wiedersammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist.

**Ausgrabungen**

Art. 16

Alle Arbeiten der Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen müssen immer von der Erstellung einer genauen Dokumentation in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestands-sicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

**Dokumentation und Publikation**

**Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006**

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

**Anhang 6****Bemerkungen zum Anlass**

Denkmalpflege als Disziplin und als Arbeitsgebiet der Fachstellen mit öffentlichem Auftrag umfasst theoretische Klärungen sowie praktische und administrative Massnahmen für den Schutz und die Instandhaltung von ortsgebundenen Kulturgütern. Kulturgüter sind Objekte und Stätten, die für die Allgemeinheit als Zeugnisse der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind.

Seit über hundert Jahren nimmt der Bund Aufgaben der Denkmalpflege wahr. Jede Generation stellt neue methodische Fragen (beispielsweise Fragen zu Rekonstruktionen) und hat sich mit neuen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt (beispielsweise Beschränkung der staatlichen Mittel).

In Abständen von jeweils zwei oder drei Generationen wurde versucht, die gemeinsame Basis für das Handeln aller sich für die Denkmäler engagierenden Personen und Stellen zu klären und in knapper Form allgemein zugänglich zu machen. Das letzte derartige Dokument wurde vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht.<sup>1</sup>

Daher beschloss die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2004, den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnis darzustellen. Sie setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» zu erarbeiten.<sup>2</sup> Nach Diskussion mit den Konsulentinnen, den Konsulenten und den Leitenden der Fachstellen sowie einer kommissionsinternen Bereinigung hat die Kommission die «Leitsätze» am 22. März 2006 verabschiedet.<sup>3</sup>

Die «Leitsätze» sind auf ortsgebundene Kulturgüter aus allen Epochen anwendbar, auch auf archäologische Stätten. Auch weitere Fachgebiete wie Konservierung und Restaurierung sind mit eingeschlossen. Dagegen werden die Anforderungen an wissenschaftlich durchgeführte Ausgrabungen sowie der Umgang mit geborgenen Bodenfunden nicht behandelt. Ferner ist die Behandlung von beweglichen, beziehungsweise in Museen überbrachten Objekten nicht Gegenstand der Leitsätze.

Das Papier wendet sich zunächst an die schweizerischen Fachleute aller betroffenen Bereiche. Es soll aber auch für Bauherren und Architektinnen, Politikerinnen oder interessierte Laien Anregung und Hilfe für das Verständnis des Denkmals und der für seine langfristige Erhaltung notwendigen Massnahmen sein.

Folgende Charten und internationale Konventionen bilden die Grundlage denkmalpflegerischer Arbeit in der Schweiz: «Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964»; «Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981»; «Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987»; «Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990»; «Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa – Granada»; «Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes – Valetta».<sup>4</sup>

Bernhard Furrer, Präsident

- 1 Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung. In: Jahresbericht [der] Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893, 9 (Johann Rudolf Rahn). Josef Zemp: Das Restaurieren. In: Schweizer Rundschau Heft IV (1907). Linus Birchler: Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz. Eidgenössische Technische Hochschule, kultur- und staatswissenschaftliche Schriften 62. Zürich 1948.
- 2 Der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bernhard Furrer gehörten an: François Guex, Nina Mekacher, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Beatrice Sendner.
- 3 Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege 2004–2006: Bernhard Furrer (Präsident), François Guex (Vizepräsident), Beatrice Sendner (Vizepräsidentin), Nina Mekacher (Kommissionssekretärin), Mitglieder: Michèle Antipas (seit 2005), Alessandra Antonini (bis Ende 2004), Christine Bläuer Böhm, Jacques Bujard, Nott Caviezel (seit Mai 2005), Leza Dosch, Ivano Gianola, Michel Hauser (bis Ende 2004), Sibylle Heusser (bis Ende 2004), Christian Heydrich (bis Ende 2004), Stefan Hochuli (seit 2005), Dorothee Huber, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Eduard Müller, Christian Renfer (bis Mai 2005), Doris Warger (seit 2005), Karin Zaugg Zogg (seit 2005), Bernard Zumthor (seit 2005).
- 4 Die internationalen Charten und Konventionen sind in offizieller deutscher Übersetzung auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur unter folgender Adresse zu finden: [www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpflege/00513/00524](http://www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpflege/00513/00524).

## Das Denkmal

Ein Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter wird durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft zum Denkmal.

Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung. Sie stützt sich wesentlich auf Orte und Objekte.

Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften.

Denkmäler sind bestimmt durch ihre überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus.

Denkmäler sind bestimmt durch ihren geschichtlichen Zeugniswert; dieser setzt sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammen.

### 1.1 Menschliche Erinnerung

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Der Erinnerungsschatz des Menschen ist das geschichtliche Erbe als Ganzes. Es umfasst ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Musik und Brauchtum.

Im Prozess der individuellen und kollektiven Erinnerung spielen materielle Erinnerungsträger eine besondere Rolle. Der Mensch hat daher Anrecht auf materielle Erinnerungsträger und auf deren Erhaltung durch die Gemeinschaft.

Die ortsgebundenen und öffentlich wahrnehmbaren Objekte begleiten durch ihre physische Präsenz das Leben des Menschen auf besonders intensive Weise. Sie halten die Erinnerung dauernd wach.

Diese Objekte können nicht übersehen oder weggelegt werden. Sie können allerdings der Gleichgültigkeit anheimfallen.

### 1.2 Denkmal – Zeugnis der Vergangenheit

Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.

### 1.3 Materialität des Denkmals

Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis.

Nur wenn das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität, seiner Substanz, nicht geschmälert wird, kann es als Ausdruck bestimmter historischer Umstände interpretiert und diese Interpretation überprüft werden.

Wird dem Objekt die überlieferte Substanz genommen, verliert es seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich.

### 1.4 Zeugniswert des Denkmals

Der Wert des Denkmals ist die Summe mehrerer Eigenschaften. Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft.

Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten. Die älteren Teile eines Denkmals sind nicht von vornherein wertvoller als die jüngeren; auch frühere Restaurierungen können zu den historisch bedeutsamen Zeugnissen gehören. Sie sind entsprechend zu würdigen und zu behandeln.

Die Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von der Aufnahme in ein Inventar oder von der Erwähnung in wissenschaftlichen Arbeiten.

Ein schlechter Erhaltungszustand beeinträchtigt die Denkmaleigenschaft nicht.

Der geschichtliche Zeugniswert des Denkmals kann selbst durch einen Ersatz von hoher gestalterischer Qualität nicht aufgewogen werden.

### 1.5 Erscheinungsformen der Denkmäler

Das Denkmal kann sowohl ein Einzelobjekt wie auch Teil eines Objekts oder eine Gruppe von Objekten bis hin zu einer Ortschaft und Kulturlandschaft sein. Die Umgebung des Denkmals bildet einen wichtigen Rahmen für seine Wahrnehmung.

Für die Zeugenschaft ist das Denkmal als Ganzes wichtig; bei Bauten das Innere ebenso wie das Äussere.

Als Denkmäler gelten auch dachlose Bauten, durch archäologische Ausgrabungen freigelegte Strukturen sowie nicht freigelegte Strukturen, die durch Sondierungen bzw. zerstörungsfreie Methoden nachgewiesen und in ihrer Bedeutung weitgehend bekannt sind.

Vermutete oder punktuell erfasste archäologische Befunde im Boden sowie verdeckte Elemente in Bauten können naturgemäss nicht vollständig beschrieben werden. Noch nicht vom kollektiven Bewusstsein erfasst, sind sie im Einzelfall besonders gefährdet. Als Hauptquellen aus weitgehend oder vollständig schriftlosen Epochen sind sie besonders wichtig.

Die physische Gestalt der Denkmäler ist vielfältig.

### 1.6 Wahrnehmung des Denkmals

Jede Epoche nimmt neue Denkmäler wahr und interpretiert die bestehenden Denkmäler neu. Dabei besteht die Gefahr zur Reduktion auf die zeitgenössische Interpretation, zu Vereinnahmung, Vereinfachung und Verfälschung. Deshalb muss das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität erhalten bleiben. Nur damit ist ein neuer Zugang zum Denkmal möglich.

Historische Objekte, die mit historischen, archäologischen oder naturwissenschaftlichen Methoden vermutet oder nachgewiesen sind, indessen noch nicht vollständig erkannt und interpretiert werden können, sind wie Denkmäler zu behandeln.

Ein Objekt aus vergangener Zeit wird durch menschliches Erkennen und Interpretieren zum Denkmal.

## Der Umgang mit dem Denkmal

### 2.1 Denkmal als Teil der Umwelt

Die Sorge zur gebauten Umwelt umfasst Achtung vor den Leistungen der Verfahren, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nachkommen, einen haushälterischen Umgang mit Gütern und Energie, also alle Bemühungen um einen Lebensraum, in dem Zusammenleben möglich wird.

Schutz und Pflege der Umwelt bewahren Grundlagen menschlichen Lebens. Denkmäler sind ein besonders kostbarer Teil der Umwelt.

### 2.2 Denkmal in der Gegenwart

Durch ihre Präsenz und ihre Nutzung beeinflussen die Denkmäler das heutige Leben und tragen zu seiner Gestaltung bei.

Ihre Konservierung und Restaurierung, gegebenenfalls das Weiterbauen an ihnen, sind Teil heutiger Kultur. Die Denkmäler werden dadurch auch zu zeitgenössischen Leistungen, zu Zeugnissen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse und Veränderungen.

Denkmäler sind Teil des heutigen Lebensraums und damit der heutigen Kultur.

### 2.3 Verantwortung der Gesellschaft

Wegen der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Gesellschaft die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Sie tut dies gemeinsam mit den Eigentümerschaften, denen die Denkmäler anvertraut sind.

Denkmalpflege als Disziplin entwickelt und formuliert das Denkmalverständnis. Sie hält der Allgemeinheit unterschiedliche, allenfalls sich widersprechende Denkmalbegegnungen offen.

Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, namentlich auch mit Minderheiten.

### 2.4 Erforschung der Denkmäler

Die Erforschung umfasst die systematische Erfassung in Inventaren unterschiedlicher Ausrichtung, Untersuchungen nach Gebieten, Typen, Epochen etc. wie auch vertiefende, durch Archivarbeit fundierte Abklärungen am Einzelobjekt. Denkmalerforschung kann wichtige Informationen für andere Forschungszweige liefern, die sich mit Entwicklungen über längere Zeiträume beschäftigen.

Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Erforschung hat sich möglichst schonender Methoden zu bedienen.

Die nicht zerstörungsfreie Erforschung punktuell bekannter historischer Objekte im Boden oder verdeckter Elemente in Bauten darf nur so weit gehen, als es für die Abklärung ihrer Denkmaleigenschaft und die Bestimmung des Schutzzumfangs notwendig ist.

Lässt sich die Zerstörung einer archäologischen Stätte oder eines historischen Baus nicht vermeiden, ist das Objekt vorgängig angemessen zu erforschen und zu dokumentieren.

Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden.

## 2.5 Benennung der Denkmäler

Ein Objekt wird durch das Erkennen und Feststellen seines historischen Zeugniswerts und seiner überlieferten Materialität zum Denkmal. Seine Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von administrativen Massnahmen wie einer Unterschutzstellung oder der Aufnahme in ein Inventar.

Objekte, denen Denkmaleigenschaft zukommt, sollen für die Eigentümerschaften und die breite Öffentlichkeit frühzeitig als solche erkenntlich gemacht werden. Planungen und Handlungen können dadurch auf die mit dem Denkmal verbundenen Potenziale ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz findet seine Grenzen, wenn Objekte durch die Publizität gefährdet werden könnten.

Die Bezeichnung der Denkmäler erfolgt durch Unterschutzstellungen, Inventare, Karten, Listen, Verzeichnisse etc.

Der individuelle Wert des Denkmals ist so vielschichtig darstellbar, unterschiedlich akzentuierbar und erweiterungsfähig, dass er sich mit einer Klassifizierung in einfachen Wertstufen nicht ausdrücken lässt. Als Entscheidungshilfe im politischen Prozess und für die Bedürfnisse der Verwaltung indessen kann eine Klassifizierung hilfreich sein.

Wie jede öffentliche Aufgabe bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen. Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren.

## 2.6 Rechtliche Grundlagen

Für die Öffentlichkeit und die Eigentümerschaften müssen die rechtlichen Regeln, nach denen die Denkmaleigenschaft eines Objekts und das Handeln an Denkmälern beurteilt werden, ersichtlich sein. Die Rechtsvorschriften haben geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung, gegebenenfalls zur Durchsetzung der Massnahmen, vorzusehen. Dies ist Aufgabe der Fachstellen.

Öffentliche Anliegen sind gleichrangig. Die Güterabwägung zwischen denkmalpflegerischen Zielen und andern öffentlichen und privaten Interessen hat die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Interessen ist transparent darzulegen.

Die bei der Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

## 2.7 Grundsatz der Öffentlichkeit

Die im Auftrag der zuständigen Behörden erstellten Inventare müssen für jedermann einsehbar sein. Forschungsergebnisse, die im Auftrag der öffentlichen Hand erzielt werden, sind samt ihren Grundlagen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dabei ist die geistige Urheberschaft auszuweisen.

## Das Handeln am Denkmal

Bei Eingriffen an Denkmälern ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten.

### 3.1 Nachhaltigkeit

In der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern liegt ein grosses Potenzial an nachhaltiger Entwicklung.

Massnahmen sind im Sinne der Denkmalpflege dann nachhaltig, wenn sie kommenden Generationen möglichst viele Optionen offen halten, sowohl zum Umgang mit dem Denkmal als auch zu seiner Kenntnis. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unterliegen die Wahl der nötigen Massnahmen, der Unterhalt sowie die Bewirtschaftung des Denkmals.

Für punktuell erfasste archäologische Befunde sowie verdeckte Elemente in Bauten bedeutet Nachhaltigkeit in der Regel, dass sie nur so weit erschlossen werden, als dies zur Festlegung ihres Schutzes notwendig ist.

Das Erhalten originaler Denkmalsubstanz als bedeutsame und nicht erneuerbare Ressource hat Vorrang vor dem Maximieren einer ökonomisch oder ökologisch verstandenen Nachhaltigkeit.

### 3.2 Nutzung

Die Nutzung eines Denkmals sichert das Interesse an seinem Unterhalt und die dazu notwendigen Einkünfte. Denkmalnutzung darf indessen nicht nur ökonomisch definiert werden. Auch eine ideelle oder städtebaulich bzw. landschaftsprägende Bedeutung oder eine museale Präsentation sind als Nutzung zu verstehen.

Die angestammte Nutzung stellt einen Wert dar, der nicht ohne wichtige Gründe aufgegeben werden sollte. Neue Nutzungen müssen sich am Denkmal orientieren.

Die Suche nach einer dauerhaften Nutzung währt unter Umständen lange – dennoch ist das Denkmal in dieser Zeit zu unterhalten.

Die Substanz des Denkmals hat Vorrang vor den heute geltend gemachten Bedürfnissen, die häufig einem kurzfristigen Wechsel unterworfen sind. Die neuen Ansprüche sind auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen, allenfalls zu reduzieren, unter Umständen abzulehnen.

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

### 3.3 Kontinuierlicher Unterhalt

Mit geeigneten Unterhaltmassnahmen wird die Lebensdauer des Denkmals verlängert, so dass Restaurierungen vermieden oder zumindest hinausgezögert werden können. Ein sorgfältiger Unterhalt trägt langfristig dazu bei, Kosten zu senken.

Die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur Schonung von nachgewiesenen, aber nicht aufgedeckten historischen Objekten getroffen werden, ist periodisch zu überprüfen.

Regelmässige Pflege ist die schonendste Massnahme zur Erhaltung von Denkmälern.

### 3.4 Vorsorgliche Massnahmen

Denkmäler, um deren Schutz und Erhaltung eine Auseinandersetzung geführt wird, sind oft in prekärem Zustand oder in ihrem Bestand bedroht. Bis zur Klärung ihres weiteren Schicksals ist ihr Weiterbestand durch geeignete praktische Arbeiten und administrative Massnahmen zu sichern.

Zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

### 3.5 Untersuchung vor Massnahmen

Die Erforschung eines Denkmals richtet sich nach dem Ausmass der Gefährdung, nach der Art des Bestands und nach den beabsichtigten Massnahmen.

Eine Untersuchung ist bei konservatorischen wie auch bei eingreifenden Massnahmen notwendig; durch die Ergebnisse der Untersuchung werden die Massnahmen definiert.

Die Untersuchung umfasst zumindest die Beobachtung der im Verlauf der Zeit vorgenommenen Veränderungen, der Schäden und deren Ursachen, das Aufarbeiten der relevanten Archivalien sowie die Dokumentation des heutigen materiellen Bestands.

Voraussetzung für das Festlegen von Massnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts.

### 3.6 Interdisziplinarität

Die Aufgabe, die historische Substanz zu erhalten und den Zerfall zu verlangsamen sowie die teils widersprüchlichen Ansprüche der heutigen Nutzung tangieren verschiedenste Fachgebiete, wie etwa Konservierung/Restaurierung, Baustatik und Bauphysik. Die Fachleute bearbeiten ihre Spezialgebiete in eigener Verantwortung. Entsprechend den Fortschritten in Planung und Ausführung der Massnahmen sind die Ergebnisse periodisch zu vernetzen.

Wichtige Entscheide werden zusammen mit allen involvierten Fachpersonen vorbereitet.

Für die Beantwortung denkmalpflegerischer Fragen sind verschiedene Disziplinen beizuziehen.

### 3.7 Massnahmenkonzept

Voraussetzungen für das Konzept sind Quellenstudien und Untersuchungen am Objekt.

Das Konzept umschreibt die wichtigen Teile des Denkmals und die Bereiche, in denen Eingriffe zulässig sind, definiert die Art der Nutzung und legt die zu treffenden Massnahmen fest. Die langfristigen Folgen ihrer Ausführung oder ihrer Unterlassung sind abzuwägen.

Vor Beginn einer Intervention ist das Massnahmenkonzept verbindlich festzulegen.



Das Konzept muss während der Intervention durch Untersuchungen am Objekt laufend überprüft und angepasst werden, wenn neue Erkenntnisse dies nötig machen oder dies für ein sachgerechtes Ergebnis notwendig erscheint.

Bei allen Massnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang.

### 3.8 Wahrung der historischen Substanz

Konservatorische Massnahmen verändern den materiellen Bestand des Denkmals möglichst wenig; sie suchen den Zerfall zu verlangsamen, ohne wesentlich in die Substanz einzugreifen.

Die konservatorische Erhaltung des Denkmals hat Vorrang gegenüber dem Erkenntnisgewinn bei Bauuntersuchungen bzw. archäologischen Grabungen sowie gegenüber seiner Präsentation.

Materielle Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für das Weiterbestehen des Denkmals nachgewiesenermassen unerlässlich sind.

Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.

### 3.9 Dokumentation

Die Dokumentation hat den Zustand vor, während und nach dem Eingriff darzustellen.

In der Dokumentation sind auch die Grundlagen, das Massnahmenkonzept und die Begründung für die Entscheide festzuhalten.

Die Dokumentation ist in einem öffentlichen Archiv zu deponieren. Im Zuge der Untersuchungen erzielte Ergebnisse sind nach Möglichkeit zu publizieren.

## Planung und Massnahmen

Die nachfolgenden Leitsätze gelten für die archäologische Denkmalpflege insofern, als es sich nicht um unmittelbar in ihrer Existenz bedrohte Denkmäler handelt. Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege vgl. Ziffern 6.1ff.

Der überlieferte Bestand ist möglichst weitgehend zu erhalten.

### 4.1 Vorrang der historisch relevanten Substanz

Die Unversehrtheit der historischen Substanz hat bei allen Massnahmen Vorrang.

Der grundsätzlich unaufhaltbare Zerfall des Materials, der insbesondere durch Umwelteinflüsse erfolgt, und der durch die Nutzung bedingte Verschleiss sind zu minimieren und zu verlangsamen.

Denkmäler dürfen nicht durch Zufügungen, scheinbare Verbesserungen und vermeintliche Verschönerungen verfälscht werden.

Alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe sind auf ein Höchstmass an Reversibilität auszurichten.

### 4.2 Reversibilität

Eine Massnahme ist reversibel, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann, ohne dass an der Trägersubstanz eine Veränderung zurückbleibt. Statt in das materielle Gefüge einzugreifen, sind additive Massnahmen zu bevorzugen.

Eine absolute Reversibilität ist nicht erreichbar; am Grundsatz ist dennoch festzuhalten.

Auch konservatorische Massnahmen, die in ihrer Wirksamkeit zeitlich begrenzt, aber wiederholbar sind, entsprechen dem Grundsatz der Reversibilität.

Vor jedem Eingriff und während der Arbeiten muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Eingriffe in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objekts definiert werden können.

### 4.3 Untersuchungen

Zu den Untersuchungen gehören Quellenstudien, Prospektionen, Baubeobachtungen, archäologische Bauuntersuchungen, Sondierungen, Befunderhebungen, Schadens- und Situationsanalysen, Materialanalysen etc.

Die Untersuchungen sind während der Restaurierungsarbeiten laufend fortzusetzen, neue Erkenntnisse in das Massnahmenkonzept einzubeziehen.

Baubeobachtungen, Aufschlüsse und Materialanalysen sind zerstörungsfrei, ohne wesentliche Beschädigungen an der historischen Substanz durchzuführen.

→ vgl. Leitsatz 3.5 «Untersuchung vor Massnahmen»

#### 4.4 Kleinstmöglicher Eingriff

Umfassende und tiefe Eingriffe verursachen in der Regel bedeutende Veränderungen an der historischen Substanz. Wenn wenig in die überkommene Substanz eingegriffen wird, bleibt sie für spätere Generationen verfügbar.

Schutz- oder Verschleisschichten können dazu beitragen, tiefer greifende Massnahmen zu vermeiden.

Umfang und Tiefe eines Eingriffs sind möglichst klein zu halten.

#### 4.5 Reparatur statt Ersatz

Diese Regel gilt gleichermassen für alle Bauelemente und Baumaterialien. Die Notwendigkeit, nicht mehr reparierfähige einzelne Bestandteile auszutauschen, darf nicht dazu führen, dass unbesehen alle Teile ersetzt werden.<sup>5</sup>

Historische Elemente sollen instand gestellt, nicht ersetzt werden.

#### 4.6 Alterswert

Ziel einer Restaurierung ist die Bewahrung des authentischen Denkmals, nicht eine «schöne», nach heutiger Ansicht perfekte Erscheinung. Deshalb soll sein Alter mit den im Lauf der Zeit entstandenen Brüchen und Beschädigungen sowie der Patina weiterhin ablesbar bleiben (Alterswert).

Auch die jüngeren Schichten eines Denkmals sind zu erhalten. Sie dürfen nur dann entfernt werden, wenn ihre Entfernung die Biographie des Denkmals nicht wesentlich schmälert und wenn mehrere Fachleute ihnen einen untergeordneten Wert beimessen.

Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben.

#### 4.7 Konservierung/Restaurierung

Bei modernen Methoden sind Unbedenklichkeit und Reversibilität in Absprache mit der Fachstelle durch eine unabhängige Stelle nachweisen zu lassen. Der Nachweis hat die praktischen Erfahrungen einzubeziehen.

Oftmals erfüllen die traditionell-handwerklichen Methoden die gestellten Anforderungen.

Für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern sind Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden, die sich bewährt haben.

#### 4.8 Nachsorge

Die Nachsorge hat zum Ziel, die Notwendigkeit weiterer Konservierungen/Restaurierungen möglichst hinauszuzögern.

Die Nachsorge erfolgt gemäss einem Pflegeplan. Möglich sind eigentliche Wartungsverträge, periodische Begehungen durch alle Verantwortlichen oder Einzelaufträge. Die bei der Nachsorge gemachten Beobachtungen sind zu dokumentieren.

Nach einer Konservierung/Restaurierung sind periodische Kontrollen des Denkmals und wenn nötig weitere Massnahmen durchzuführen.

#### 4.9 Beurteilungs- und Entscheidbefugnis

Die Beurteilungs- und Entscheidbefugnis der Fachstelle in Fragen, welche die historische Substanz betreffen, ergibt sich aus ihrer öffentlichen Aufgabe, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen.

Für planerische Entscheide im und um das Denkmal ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt verantwortlich. Innerhalb des Planungsteams übernimmt in der Regel die Fachstelle die Verantwortung für Entscheidungen in allen Fragen bezüglich Massnahmen am historischen Bestand, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Beteiligten.

Für Struktur und Gestaltung von neuen Teilen im und am Denkmal sowie in seiner Umgebung ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt soweit zuständig, als konstituierende Merkmale des Denkmals tangiert werden.

Innerhalb des Planungsteams definiert die Fachstelle, wie die historische Substanz zu erhalten und wie mit ihr umzugehen ist.

#### 4.10 Bewilligungsverfahren

In rechtsverbindlichen Verfahren nimmt die Fachstelle die fachliche Beurteilung vor. Sie hat ihre Meinung einlässlich zu begründen, so dass sie auch für Nicht-Fachpersonen verständlich ist.

Die politische oder gerichtliche Entscheidungsinstanz bezieht diese Fachmeinung in die Interessenabwägung ein. Sie begründet ihren Entscheid.

In Bewilligungsverfahren beurteilt die Fachstelle zuhanden der Entscheidungsbehörde die vorgesehenen Massnahmen.

<sup>5</sup> Vgl. Grundsatzpapier der EKD «Fenster am historischen Bau» 2003, [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch).

Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals sind zu erhalten.

Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärung angewendet werden. Von Fall zu Fall ist abzuwägen, ob auf das Einhalten einer Norm ganz oder teilweise verzichtet werden muss, oder ob das Normenziel durch andere geeignete Massnahmen erreicht werden kann.

Ergänzungen sind Massnahmen, die eine durch Zerfall oder frühere Eingriffe entstandene Fehlstelle schliessen. Sie müssen sich dem Bestand unterordnen.

Zufügungen sind Massnahmen, die aus Gründen der Nutzung, der Lesbarkeit, der Gesamtwirkung etc. für unabdingbar gehalten werden. Sie dürfen die originalen Bestandteile weder in ihrer Substanz noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Wenn an Teilen des Denkmals weitergebaut wird, sind die historisch wertvollen Teile nicht anzutasten.

Rekonstruktionen sind Wiederherstellungen von Objekten, die ganz oder teilweise zerstört wurden. Sie sind grundsätzlich bedenklich.

#### 4.11 Umgebung

Vor Massnahmen in der Umgebung eines Denkmals sind die erhaltenen Elemente des historischen Kontexts zu bestimmen und der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festzulegen.

Jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehungen zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, muss unterlassen oder rückgängig gemacht werden.

#### 4.12 Baunormen

Jede Norm regelt den Normalfall. Denkmäler indessen entsprechen dem heute als üblich Betrachteten nicht. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals gültigen Handwerksregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise.

Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen.

Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbussen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten, kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern bzw. einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen einzuführen.

### Definitionen zu einigen besonderen Massnahmen

#### 5.1 Ergänzungen im Erscheinungsbild

Ergänzungen dienen der Lesbarkeit und der Ästhetik. Sie sollen Bestandteil des grösseren Ganzen werden.

Ergänzungen sind auf angemessene Weise kenntlich zu machen.

#### 5.2 Zufügungen

Zufügungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind aus der Analyse des Bestehenden zu entwickeln. Sie können namentlich eine technische oder funktionale Entlastung des Denkmals oder von Teilen davon zum Ziel haben. Sie können auch aus didaktischen Gründen sinnvoll sein.

Zufügungen sind materiell vom Denkmal unabhängig, haben mit ihm indessen einen engen Zusammenhang in funktionaler und gestalterischer Hinsicht.

Zufügungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu gestalten. Sie sollen sich selbstverständlich in das Denkmal einfügen. Sie sollen als heutige Elemente von hoher gestalterischer Qualität erkennbar sein.

#### 5.3 Weiterbauen

Beim Weiterbauen dürfen nur Teile ersetzt oder verändert werden, die für den Denkmalwert nicht konstituierend sind.

Teile, die historisch wertvoll sind, und daher für eine Intervention nicht zur Verfügung stehen, sind vor und unabhängig von der Projektierung zu bezeichnen.

Aus alten und neuen Elementen soll eine neue Gesamtheit entstehen. Die neuen Teile basieren auf der sorgfältigen Analyse des Bestands. Sie sind angemessen und qualitativ zu gestalten. Zum Erreichen dieser Ziele ist in vielen Fällen das Durchführen eines Konkurrenzverfahrens (Studienauftrag, Wettbewerb) sinnvoll.

#### 5.4 Rekonstruktionen

Rekonstruktionen können nur das Bild des Objekts annähernd wiederherstellen. Sie verwischen den Unterschied zwischen Denkmal und historistisch gestaltetem Objekt. Indem sie vorgeben, das Denkmal sei leicht wieder erneuerbar, hohlen sie das notwendige gesellschaftliche Engagement für die Erhaltung historischer Substanz aus.

Ein Wiederaufbau als spontaner Akt der Betroffenheit im Sinne einer Grossreparatur ist dann legitimiert, wenn noch ein erheblicher historischer Bestand vorhanden ist.

Eine Rekonstruktion lange Zeit nach der Zerstörung oder wenn kein erheblicher materieller Denkmalrest vorhanden ist, ist keine denkmalpflegerische Massnahme. Sie ist ein Zeugnis der Zeit ihrer Entstehung, nicht der Zeit der Erbauung des Vorbilds. Namentlich für den Bereich der Archäologie können Rekonstruktionen aus didaktischen Gründen oder im Zusammenhang mit Experimenten sinnvoll sein.

Die Anastylose, in der im Wesentlichen die originalen Bauteile verwendet werden, kann indessen als denkmalpflegerische Massnahme bezeichnet werden.

### 5.5 Kopien

Kopien können dazu beitragen, dass das Original geschont wird. Auch aus didaktischen Gründen kann die Anfertigung von Kopien sinnvoll sein.

Kopien im Sinne von Duplikaten sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

Kopien wiederholen die äussere Erscheinung eines bestehenden Denkmals. Sie können ausnahmsweise sinnvoll sein.

### 5.6 Unterbauungen

Unterkellerungen von Denkmälern in grösserem Ausmass, Unterhöhlungen von historischen Plätzen sowie von historischen Parkanlagen und Gärten beeinträchtigen deren Wert als historische Zeugnisse entscheidend.<sup>6</sup>

Ein Denkmal ist bedingt durch den konkreten Ort seiner Entstehung. Der Boden, auf dem es steht, darf durch zusätzliche Unterbauungen nicht verändert werden.

### 5.7 Translokationen

Das Denkmal ist in Entstehung, Weiterentwicklung und heutiger Wirkung bedingt durch seinen ursprünglichen Bauplatz und dessen Umgebung. Es darf in der Regel nicht davon entfernt und andernorts wieder aufgebaut werden.

Ausschliesslich in Extremfällen, in denen die Erhaltung eines wichtigen Denkmals anders nicht möglich wäre, kann ausnahmsweise eine Translokation vertreten werden. Dabei kann nie die Gesamtheit des Denkmals gerettet werden, da sein direkter Bezug zum Standort verloren geht. Bei Bautypen, die traditionellerweise versetzt wurden, ist fallweise eine differenzierte Beurteilung erforderlich.

Unter einer Translokation wird das Verschieben bzw. der Abbau und Wiederaufbau an anderem Ort von Bauten verstanden. Denkmäler sollen nicht versetzt werden.

Können Bauteile, beispielsweise wegen eines Abbruchs, nicht an ihrem angestammten Ort erhalten werden, können sie demontiert und an einem geeigneten Ort wieder eingebaut werden.

## Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege

Die nachfolgenden Leitsätze ergänzen die bisherigen Ausführungen für die archäologische Bodendenkmalpflege.

### 6.1 Erfassen von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler werden mit zerstörungsfreien Methoden (Prospektion) und Sondierungen festgestellt. Das so gewonnene Wissen wird auf Karten und in Inventaren festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen. Auf dieser Grundlage sind die praktischen, administrativen und planerischen Massnahmen zu deren Schutz oder entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen.

Mit Prospektion und Sondierung sind vermutete archäologische Stätten vorausschauend zu erfassen.

<sup>6</sup> Vgl. Grundsatzpapier der EKD «Unterirdische Bauten im historischen Bereich» 2001, [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch).

Archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird. Ebenfalls zulässig sind archäologische Grabungen, deren Erkenntnisse über Umfang und Beschaffenheit der im Boden vermuteten archäologischen Substanz dem langfristigen Schutz der Fundstelle dienen. Grabungen, die ausschliesslich Lehr- und Studienzwecken dienen, sollen nur ausnahmsweise, in gut begründeten Fällen ausgeführt werden.

Ein unumgänglich gewordener Bodeneingriff kann soweit ausgeweitet werden, dass der freigelegte Befund wissenschaftlich verständlich wird.

Die Dokumentation stellt die historische Information sicher, deren Träger durch die Untersuchung selbst zerstört wurde.

Die Auswertung von archäologischen Untersuchungen und deren Publikation sind zwingend; sie sind wissenschaftlich gleich bedeutend wie die Ausgrabungen und deren Dokumentation.

## 6.2 Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen

Jede Grabung zerstört den Fundzusammenhang, aber auch einen Teil der Funde. Die wissenschaftliche Neugier darf späteren Generationen nicht die Möglichkeit nehmen, mit besseren Methoden eigene Erkenntnisse zu erarbeiten.

## 6.3 Einzelaufschlüsse

Die Beschränkung auf Einzelaufschlüsse oder -schnitte ist in der Regel zu vermeiden. Sie erlauben oft keine klare Interpretation des Befundes und verunmöglichen das spätere Erkennen der Zusammenhänge.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob Suchschnitte zu Grabungen auszuweiten sind, die zusammenhängende Erkenntnisse ermöglichen, oder ob es vorzuziehen ist, im Interesse unberührter archäologischer Schichten auf eine Flächengrabung zu verzichten.

## 6.4 Dokumentation archäologischer Untersuchungen

Archäologische Untersuchungen können nicht wiederholt werden. Entsprechend hohe Ansprüche müssen an die Dokumentation gestellt werden. Der Aufwand für eine archivfähige, auswertbare Dokumentation ist bei der Planung archäologischer Eingriffe zu berücksichtigen.

## 6.5 Auswertung und Publikation archäologischer Untersuchungen

Erst die wissenschaftliche Beschäftigung mit den ausgegrabenen und dokumentierten Strukturen, mit den Funden und deren Zusammenhängen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse bringt die Forschung weiter. Nicht publizierte Grabungen sind für die wissenschaftliche Forschung meist wertlos.

## Zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz

Die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» enthalten die Grundsätze, welche die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vertritt und ihren Gutachten zu Grunde legt. Sie können in weiten Teilen losgelöst vom kulturellen, politischen und organisatorischen Kontext verstanden und angewendet werden.

Dennoch mag es für Leserinnen und Leser, die mit dem schweizerischen System nicht oder nur ansatzweise vertraut sind, interessant sein, die in der schweizerischen Archäologie und Denkmalpflege geltende «Rollenverteilung» in ihren groben Zügen kennenzulernen. Damit können die inhaltlichen Festlegungen in die operative Wirklichkeit eingebettet werden.

### *Die Eigentümerschaften und ihre Beauftragten*

Nach schweizerischem Verständnis kommt den privaten und öffentlichen Eigentümerschaften die hauptsächliche Verantwortung für die Erhaltung der Denkmäler zu. Sie sind – oft seit Generationen – um Erhaltung und Pflege dieser historischen Zeugnisse besorgt. Ihr ideelles und finanzielles Engagement sowie ihr aktives Wirken sind für die Überlieferung des kulturellen Erbes unerlässlich.

Die von den Eigentümerschaften beauftragten Planenden und Ausführenden beeinflussen den Erfolg von Pflegemassnahmen aller Art entscheidend. Sorgfalt beim Erfassen der bedeutsamen Eigenschaften des Denkmals, Rücksicht-

nahme auf seine besonderen Eigenschaften bei der Planung und Schonung der historischen Substanz bei der Ausführung erfordern grosse Erfahrung und die Bereitschaft, eigene Ansprüche dem Ziel, das Denkmal möglichst unversehrt weiterzugeben, unterzuordnen.

#### *Privatrechtliche Organisationen*

Eine schweizerische Besonderheit sind die zahlreichen privatrechtlichen Organisationen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wesentlich zum Verständnis für die Anliegen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes beitragen. Sie schaffen in der Bevölkerung eine breite Basis für diese Belange. Auch die Forschung in kunst- und architekturgeschichtliche sowie archäologischen Fragen wird wesentlich von privaten Organisationen getragen.

Diese Organisationen sind politisch unabhängig; zudem sind sie unter gewissen Voraussetzungen auch legitimiert, gegen Verfügungen der Behörden Beschwerde einzureichen. So sind sie in der Lage, die Entscheide der staatlichen Organe zu hinterfragen und durch richterliche Instanzen überprüfen zu lassen. Die hohe Erfolgsquote solcher Beschwerden belegt Notwendigkeit und Effizienz dieser Form der Kontrolle.

#### *Verantwortlichkeit*

Der Grundsatz der Verantwortung der verschiedenen staatlichen Ebenen ist in Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt: Die Kantone sind für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Der Begriff umfasst den Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern, also auch die Aufgaben der Archäologie und der Denkmalpflege. Politische Einbindung, Organisation, Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Der Bund unterstützt die Kantone. Er wird überall dort aktiv, wo eine Problemstellung in einem Kanton aus politischen, fachlichen und/oder finanziellen Gründen nicht selbständig gelöst werden kann. Er behandelt alle Fragestellungen, die sich im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben.

#### *Leistungen der kantonalen Fachstellen (geregelt in den kantonalen Gesetzgebungen)*

Die Kantone bezeichnen Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirkamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag sorgen. Sie werden entsprechend der Grösse des Kantons und seines Denkmälerbestands dotiert und mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt.

Die kantonalen Fachstellen sind in ihrem Gebiet für alle Massnahmen der Denkmalpflege, wie Inventarisierung, Begleitung der denkmalpflegerischen Massnahmen, Beitragswesen und Archivierung sowie Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Für Objekte, die vom Bund finanziell unterstützt werden, unter Bundesschutz stehen oder für besondere fachliche Fragestellungen arbeiten sie mit dem Bundesamt für Kultur BAK zusammen.

Die Kantone können Fachkommissionen einsetzen. Sie können ihre Verantwortung an kommunale Fachstellen delegieren.

#### *Leistungen des Bundes (geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)*

Das Bundesamt für Kultur BAK ist die Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes ist es verantwortlich für die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte innerhalb des von den rechtlichen Bestimmungen gesetzten Rahmens.

Der Bund unterstützt Heimatschutz und Denkmalpflege durch die Gewährung finanzieller Beiträge an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kultur-

denkmälern. Er kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sowie Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Auf Antrag der Kantone mandatiert das BAK Experten und Expertinnen, welche die kantonalen Fachstellen bei der Umsetzung von Massnahmen beraten und begleiten. Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD ernennt das BAK Personen mit Spezialkenntnissen zu Konsulentinnen und Konsulenten zur Beratung der Kommission und des BAK.

Das BAK führt das Sekretariat der EKD.

*Leistungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD (geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)*

Die EKD ist eine beratende Fachkommission des Bundes. Sie berät das Departement des Innern in grundsätzlichen Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes. Sie wirkt beratend mit beim Vollzug des NHG und bei der Vorbereitung und Nachführung der Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung.

Sie begutachtet Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zuhanden der Behörden des Bundes – namentlich wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte. Im Einverständnis des Kantons kann sie von sich aus oder auf Ersuchen Dritter weitere Gutachten erstellen. Auf Ersuchen des BAK nimmt sie Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfen.

Sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen interessierten Kreisen und fördert die praktische und theoretische Grundlagenarbeit.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der  
vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich.